

**Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB und § 6a Abs. 1 BauGB**

**Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Weidenhausen**

**Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An dem großen Pfuhl“**

**sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4 sowie §§ 3 und 4 BauGB). Es besteht gem. § 6a Abs. 1 BauGB i.V.m. § 10a Abs. 1 BauGB die Verpflichtung, der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „An dem großen Pfuhl“ sowie der Feststellung der Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie geprüften Planungsalternativen beizufügen.

**1. Gründe der Wahl des vorliegenden Planes unter Beachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg hat in ihrer Sitzung am 07.12.2020 die Aufhebung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „An dem großen Pfuhl“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beschlossen. Der Satzungs- und Feststellungsbeschluss erfolgten am 12.09.2022.

Die Aufhebung resultiert aus einer Entwicklungsvorgabe des Regierungspräsidiums Gießen für die Inanspruchnahme einer 3,7 ha großen Gewerbegebietsfläche innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft im Bereich des Bebauungsplanes „Am Raumbacher Berg“, südlich des Ortsteils Hüttenberg. Aufgrund der Rahmenbedingungen bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Der Geltungsbereich für die Aufhebung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Weidenhausen, Flur 1, die Flurstücke 9/1 teilweise (tlw.), 10 tlw., 11 tlw., 12/1 tlw. bis 16/1 tlw., 21/1 bis 23/1, 24 bis 26, 27/1, 28 tlw., 38/1 und 122/2 tlw. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches gilt auch für die FNP-Änderung. Die Aufhebung und die Rücknahme der Festsetzungen auf einer Fläche von 3,34 ha wirken sich allgemein positiv auf die Festlegungen des Regionalplanes Mittelhessen 2010 aus. Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben und Darstellungen ist die vorliegende Bauleitplanung gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

**2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes sowie bei der FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet, der als Anlage Teil der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist. Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag umfasst Kapitel zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten

Zielen des Umweltschutzes, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, Risiken durch Unfälle und Katastrophen, Kumulierungswirkungen, Auswirkungen auf das Klima auch im Verhältnis zum Klimawandel, zur Nutzung von Energie sowie zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden. Darüber hinaus umfasst der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter und Informationen umfasst in § 1 Abs.6 Nr.7a-j BauGB:

- Boden und Wasser: Charakterisierung des Bodens mit Hinweis auf die Einstufung des Ertragspotenziales als mittel bis hoch und das Nitratrückhaltevermögen mit gering bis mittel. Hinweis auf die Bewertung des vorhandenen Bodens mit einem geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad. Nichtbetroffenheit von oberirdischen Gewässern sowie Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt als nicht einschränkend und damit keine Konfliktsituation.
- Klima und Luft: Beschreibung der klimatischen Bestandssituation sowie der Auswirkungen der Planung mit dem Ergebnis, dass durch die vollständige Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes die klimatischen Funktionen der Freiflächen erhalten bleiben und weiterhin zur Kaltluftbildung beitragen.
- Biotop- und Nutzungstypen: Durchführung zweier Geländebegehungen zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen. Beschreibung der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit der Feststellung keines Konfliktpotenzials.
- Artenschutz: Aufführung potenziell vorkommender Arten und Hinweis, dass kein Eingriff vorbereitet wird, sodass bestehende Reviere von Tierarten fortbestehen können. Verweise auf gesetzliche Regelungen zum Artenschutz. Bewertung, dass keine negativen Auswirkungen auf Tiere oder artenschutzrechtliche Belange ersichtlich sind.
- Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete: Benennung der zwei betroffenen Natura-2000-Gebiete im Bereich des Aufhebungsgebietes und Feststellung, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand und die Erhaltungsziele der Schutzgebiete gegeben sind. Keine Betroffenheit von sonstigen Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Plangebietes.
- Biologische Vielfalt: Ausführungen zum Begriff der Biologischen Vielfalt und den allgemeinen Zielen ihrer Erhaltung. Bewertung, dass mit keinen erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen ist.
- Landschaftsbild: Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und Feststellung, dass durch die Aufhebung eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden kann und keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Örtlichkeiten nicht zu erwarten. Hinweis, dass das Plangebietes für die Naherholung genutzt wird.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Keine Bodendenkmäler im Plangebiet, Verweis auf Bodendenkmäler im näheren Umfeld. Hinweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmälern.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Aufgrund der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes ist eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung nicht erforderlich.

Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie eine allgemeinverständliche Zusammenfassung. Da der Bebauungsplan durch die Aufhebungssatzung vollständig aufgehoben wird, besteht kein Erfordernis eines Monitorings.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Art und Weise wie die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen in der Aufhebung des Bebauungsplanes und in der Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt wurden, sind im Detail in den Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 dokumentiert. Diese Beschlussempfehlungen wurden in den Gremien entsprechend vorgestellt, diskutiert und letztlich von der Gemeindevertretung beschlossen. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die in der Planung zu berücksichtigen waren bzw. in die Abwägung eingestellt wurden:

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (19.01.2022 und 14.06.2022): Hinweise zur Erschließung des Plangebietes und Zustimmung zur Aufhebung des Bebauungsplanes (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen).

Hessen Forst, Forstamt Wetzlar (10.01.2022): Hinweis auf die Berührung forstlicher Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „An dem großen Pfuhl“ bleibt die bestehende landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit forstliche Belange berührt werden).

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Umwelt, Natur und Wasser (21.12.2021): Hinweis auf Nichtbetroffenheit von Gewässern und Überschwemmungsgebieten. Hinweis auf keine Einträge über schädliche Bodenveränderungen im Fachinformationssystem (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen).

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Bauen und Wohnen (10.01.2022): Zustimmung zur Planung (Die Hinweise und Zustimmung wurden zur Kenntnis genommen).

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (06.01.2022): Hinweis, dass sich das Plangebiet im Bombenabwurfgebiet befindet und Hinweise zur systematischen Überprüfung der Flächen sowie allgemeine Hinweise im Falle eines Auffindens (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung mitaufgenommen).

Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde (19.01.2022 und 23.06.2022): Hinweise zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Hinweise auf die Lage im Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie Vorranggebiet Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie besondere Klimafunktion. Hinweis, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes aus dem Zielabweichungsverfahren für das Gewerbegebiet „Am Raumbacher Berg“ vom 19.11.2020 resultiert (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst).

Regierungspräsidium Gießen, Grundwasserschutz, Wasserversorgung (19.01.2022): Hinweis auf Lage außerhalb eines Wasserschutzgebietes (Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen).

Regierungspräsidium Gießen, Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen (19.01.2022): Hinweise, dass keine Abfallentsorgungsanlagen /Deponien betroffen sind (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen).

Regierungspräsidium Gießen, Bergaufsicht (19.01.2022): Lage im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, mit Vorkommen von Erz, Fundstelle außerhalb des Plangebietes (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in den Hinweisteil der Begründung ergänzt).

Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde (19.01.2022): Keine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen).

Regierungspräsidium Gießen, Bauleitplanung (23.06.2022): Formelle Hinweise zum Beteiligungsverfahren und zur Dokumentation dessen (Die Hinweise wurden im Verfahren beachtet und die Nachweise werden dem Verfahrensordner beigelegt). Hinweis auf Abteilungen des RP, die im Rahmen der Entwurfs-offenlage nicht mehr beteiligt wurden (Diese Abteilungen haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits Zustimmung signalisiert, weshalb keine erneute Beteiligung erfolgte). Anregung die Plangebietsgrenze der Aufhebung deutlich von der Signatur eines räumlichen Geltungsbereich von einem Bebauungsplan abzuheben (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Darstellung in der Plankarte der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend angepasst).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Entwurfs-offenlage sind keine Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Die seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden in der Planung berücksichtigt oder sind entsprechend ihres Gewichtes in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt worden. Die Aufhebung des Bebauungsplanes und

die Flächennutzungsplan-Änderung wurde von der Gemeindevertretung am 12.09.2022 festgestellt und abschließend beschlossen.

Wettenberg und Hüttenberg, Oktober 2022